



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 08.03.2018

#### **Beschluss: 35/2018**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Eingliederung der Stadt Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt.

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2018 dem als Anlage beigefügten Entwurf (Stand 26.02.2018) der Vereinbarung über die Eingliederung der Stadt Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

*Die Anlage kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Zimmer 201 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingesehen werden.*

#### **Beschluss: 32/2018**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt:

Die Jahresrechnung 2006 der Stadt Rudolstadt wird entsprechend des Berichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Rudolstadt für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 vom 31.01.2018 festgestellt.

#### **Beschluss: 33/2018**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt, Herrn Dr. Hartmut Franz, und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 01.01.2006 bis 30.06.2006.

#### **Beschluss: 34/2018**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt, Herrn Jörg Reichl, und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 01.07.2006 bis 31.12.2006.

#### **Beschluss: 36/2018**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt:

Die Jahresrechnung 2007 der Stadt Rudolstadt wird entsprechend des Berichtes über die örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Rudolstadt für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 vom 31.01.2018 festgestellt.

#### **Beschluss: 37/2018**

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Rudolstadt, Herrn Jörg Reichl, und des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2007.

#### **Beschluss: 20/2018**

Der Stadtrat beschließt:

1. Dem Vorschlag der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 21 „Volkstedter Leite“ (4. Änd.) wird zugestimmt.
2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander kann den Anregungen unter Punkt 1.2, 8.2, 12.3.1, 12.3.2, 12.4.1, 12.4.2 gemäß Abwägungsvorschlag vom 26.01.2018 nicht gefolgt werden. Die übrigen vorgetragenen Anregungen und Bedenken aus der Bürger- und Behördenbeteiligung werden nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander berücksichtigt.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 (4. Änd.) wird entsprechend dem im Planentwurf zu berücksichtigenden Ergänzungen in der Fassung vom 29.01.2018 gebilligt.
4. Der Bebauungsplan Nr. 21 (4. Änd.) wird mit den eingearbeiteten geringfügigen Ergänzungen in der Fassung vom 29.01.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung (Teil C), nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **Beschluss: 29/2018 2. Ergänzung**

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Straßenbauamt Mittelthüringen zu Erfurt und dem Landesamt für Bau und Verkehr in Erfurt mitzuteilen und dafür zu werben, daß die Führung der B 85 und der B 88 zwischen der Schloßstraße und dem Knoten Anton-Sommer-Straße/Saaldamm (westlich Bauanfang der „Planung B 85/88 Rudolstadt Nord und Ost“) gemäß der Anlage gestaltet wird.

*Die Anlage kann während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Zimmer 310 in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, eingesehen werden.*

### Beschluss des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 12.04.2018

#### **Beschluss: 63/2018**

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Wohn- und Gewerbegebiet Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt in einem Teilbereich im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung wird begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke Röntgenstraße 16a bis 32,
- im Osten durch die westliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Wohngebiet Saalevorländer nördlich der Catharinauer Straße“ (östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke 1228/6 und 1246/51, Flur 11, Gemarkung Rudolstadt),
- im Süden durch die Catharinauer Straße sowie
- im Westen durch die Röntgenstraße.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 in einem Teilbereich wird den aktuellen Anforderungen und Zielstellungen sowie der geänderten Erschließung im Bebauungsplan Nr. 4.3 Rechnung getragen.



## Bekanntmachung

### Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4.3 „Wohngebiet Saalevorländer nördlich der Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 01.02.2018 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 4.3 „Wohngebiet Saalevorländer nördlich der Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 157/2017). Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4.3 in Kraft. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Zimmer 309, Markt 7, 07407 Rudolstadt während folgender Öffnungszeiten,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Bis ein zentrales Internetportal des Landes zur Verfügung steht, erfolgt die Einstellung des Bebauungsplanes auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt und ist unter „www.rudolstadt.de / Stadtplan / Geodatenportal der Stadt Rudolstadt“ einsehbar.

#### Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von den durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rudolstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient der allgemeinen Information.

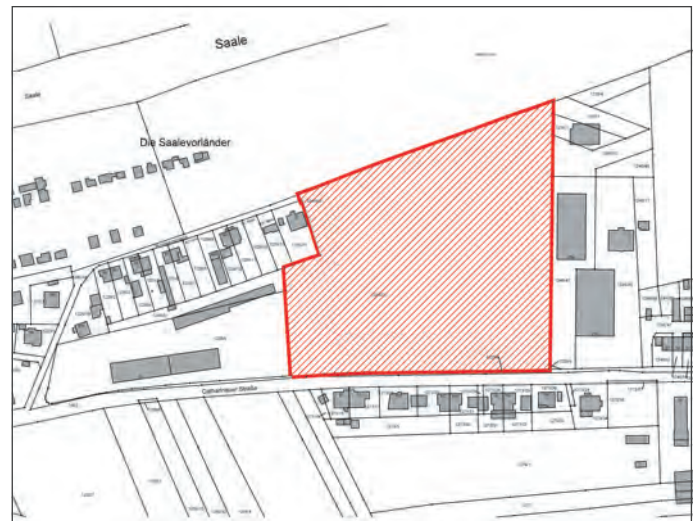
Rudolstadt, den 21.04.2018

Reichl  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

#### Anlage

Bekanntmachung: Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4.3 „Wohngebiet Saalevorländer nördlich der Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB, Amtsblatt Nr. 04/2018 am 21.04.2018



Datengrundlage: © GeoBasisDE/TLVermGeo

## Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt – und Bauausschusses vom 19.03.2018

#### • Beschluss Nr. 54/2018

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO**

**Baugrundstück: Töpfergasse 5, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 1074/360**

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss erteilt im Rahmen der beantragten sanierungsrechtlichen Genehmigung nach §§ 144f. BauGB das gemeindliche Einvernehmen zu folgenden beantragten Abweichungen nach § 66 ThürBO von den Regelungen der Rudolstädter Gestaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt“ für das Vorhaben „Sanierung MFH Töpfergasse 5 durch energetische Sanierung der Außenwände und Dachflächen (straßenseitig nur Innendämmung), Erneuerung der Dacheindeckung (Ostseite dunkler Schiefer, Westseite mit Stehfalzdeckung) sowie Erneuerung der Giebelflächen (Südseite Putz, Nordseite roter Kunstschiefer)“:

- § 6 Abs. 8 (Dachmaterial) Eindeckung mit Stehfalzblech sowie
- § 7 Abs. 3 (Gestaltung sichtbarer Wandbauteile in glattem oder wenig strukturiertem Putz) Eindeckung des Giebels mit Kunstschiefer.

**• Beschluss Nr. 40/2018**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Nachträgliche Genehmigung der Errichtung eines Werkstattschuppens“ (Baugenehmigung)  
Baugrundstück: Gemarkung Cumbach, Flur 3, Flurstück 672/1

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nachträgliche Genehmigung der Errichtung eines Werkstattschuppens“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Cumbach, Flur 3, Flurstück 672/1.

**• Beschluss Nr. 41/2018**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Wohngebäude“ (Vorbescheid)  
Baugrundstück: Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 656/513

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Wohngebäude“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Cumbach, Flur 2, Flurstück 656/513.

**• Beschluss Nr. 42/2018**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Vorhaben „Sanierung Wohnhaus - Sommernutzung“ (Vorbescheid)  
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 7, Flurstück 341/3

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Sanierung Wohnhaus – Sommernutzung“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 7, Flurstück 341/3.

**• Beschluss Nr. 43/2018**

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Nutzungsänderung Büro und Karosseriewerkstatt in Wohnraum“ (Vorbescheid)  
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstück 1554/1272

Die Stadt Rudolstadt erteilt **nicht** das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Nutzungsänderung Büro und Karosseriewerkstatt in Wohnraum“ auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flurstück 1554/1272.

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 der Stadt Rudolstadt geprüft. Der Stadtrat Rudolstadt hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die Jahresrechnung 2006 (Beschluss – Nr. 32/2018) und die Jahresrechnung 2007 (Beschluss-Nr.36/2018) festgestellt. Gleichzeitig wurde den Bürgermeistern und den Beigeordneten Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 33/2018, 34/2018 und 37/2018).

Die 5 Beschlüsse, die Jahresrechnungen 2006 und 2007 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Zimmer 203 der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an 2 Wochen lang während der allgemeinen Öffnungszeit zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus besteht bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2008 die

Möglichkeit der Einsichtnahme.

Rudolstadt, den 09.03.2018

Jörg Reichl  
Bürgermeister Stadt Rudolstadt

Rudolstadt, 21. April 2018

## Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für B 85 / B 88 Rudolstadt Nord und Ost

Das Straßenbauamt Mittelthüringen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden **Grundstücke in den Gemarkungen Rudolstadt und Volkstedt** beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 23. April 2018 bis 22. Mai 2018**

in Stadtverwaltung Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während der Dienststunden

<b>Montag und Freitag</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08:00 bis 16:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>08:00 bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08:00 bis 18:00 Uhr</b>
<b>Sonntag</b>	<b>09:00 bis 12:00 Uhr</b>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planungsunterlagen sind auch zu diesem Zeitpunkt auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter

(<http://www.thueringen.de/th3/tlvwa/wirtschaft/planfeststellungsverfahren>)

einsehbar.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05. Juni 2018**, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar oder bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Markt 7 in 07407 Rudolstadt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 ThürVwVfG).



Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
  - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 ThürVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

#### Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Reichl  
Bürgermeister

## Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 15. Mai 2018 werden die Raten für das II. Quartal 2018 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels SEPA-Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

**Kreissparkasse Saalfeld – Rudolstadt**  
IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84  
BIC: HELADEF1SAR

**Volksbank eG Gera-Jena-Rudolstadt**  
IBAN: DE47 8309 4454 0300 0110 12  
BIC: GENODEF1RUJ

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels SEPA-Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

Jauch  
SG Steuern

## Hinweis auf Stellenausschreibung

Bei der Stadt Rudolstadt sind folgende Stellen zu besetzen:

ab 1.08.2018 –

**1 Mitarbeiter/in Tourist-Information**

**ab nächstmöglichen Zeitpunkt - 1 Freiwillige/r für die Regelschule "Friedrich Schiller"**

(Bundesfreiwilligendienst  
für Frauen/Männer ab 27 Jahren)

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu der Bewerbungsfrist erhalten Sie im Internet: [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de), Rubrik "AKTUELLES". Für Fragen zu der Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de). Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:  
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder per E-Mail: [personal@rudolstadt.de](mailto:personal@rudolstadt.de)







## Bekanntmachung zur Schöffenvwahl

Die Frist für die Interessenbekundung zur Schöffenvwahl wird verlängert bis zum **09.05.2018**.

Bis zu diesem Termin können sich interessierte Bürger, die das **Schöffenvamt in allgemeinen Strafsachen** ausüben wollen, auf dem dafür vorgesehenen Formvordruck bewerben.

Formvordrucke, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste, werden im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt vorgehalten und können auch auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt abgerufen werden

([www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) unter „Stadt & Bürger“ → „Bürgerservice“ → „Formulare“ dort dann im Bereich „Leben & Wohnen“ unter dem Anstrich „Sonstiges“).

Interessenten bewerben sich bei der Stadt Rudolstadt, Fachdienst Recht, Sicherheit und Ordnung, Markt 7, 07407 Rudolstadt (Tel.: 03672 / 486-201 oder 486-301).

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung zur Schöffenvwahl im Amtsblatt 02/18 vom 17. Februar 2018, Seite 18 – 19, verwiesen.

Im Auftrag

Baier  
Fachdienstleiter Recht, Sicherheit und Ordnung

- Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt

## Bekanntmachungen anderer Körperschaften Bekanntmachung

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt

Die nichtöffentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rudolstadt findet am Donnerstag, den **24.05.2018, 19:00 Uhr** in der **Domäne Groschwitz, (07407 Rudolstadt, Groschwitz Nr. 1)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzwirbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Kassenbericht
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands
5. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrags/ Verteilungsplan
6. Beschluss über die teilweise Verwendung der Rücklage
7. Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst

ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann  
Jagdvorsteher

## Öffnungs- und Sprechzeiten

### Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr

(montags kein Sprechtag)

### Tourist - Information, Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

## Hinweis:

Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) im Bereich Aktuelles. Im ausdrückbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.